

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 17.04.2024

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

VG Bremen: Eilantrag auf Fortführung von Tierversuchen an der Universität Bremen hat überwiegend Erfolg

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat mit Beschluss vom 17.04.2024 (5 V 2729/23) dem Eilantrag eines an der Universität Bremen tätigen Neuro- und Kognitionsforschers, der seit 1997 zu Versuchszwecken u.a. Affen einsetzt, überwiegend stattgegeben. Damit wird ihm vorläufig gestattet, einen an seine bisherige Forschung anknüpfenden neuen Versuch durchzuführen, wobei der Einsatz neuer Versuchstiere auf nicht-invasive Maßnahmen beschränkt worden ist.

Die dem Antragsteller zuletzt erteilte Tierversuchsgenehmigung lief am 30.11.2023 aus. Im August 2023 hat der Antragsteller bei der Antragsgegnerin einen Antrag auf Genehmigung eines weiteren Tierversuchs gestellt, den diese am 13.11.2023 abgelehnt hat. Den dagegen gerichteten Widerspruch hat die Antragsgegnerin bisher nicht beschieden. In dem seit Ende November 2023 anhängigen Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 24.11.2023 zunächst eine Zwischenentscheidung getroffen, in welcher es die Antragsgegnerin verpflichtet hatte, die Fortführung der Tierversuche auf Grundlage der ausgelaufenen Genehmigung über den 30.11.2023 hinaus bis zu einer Entscheidung über den Eilantrag zu dulden.

Für die nun erfolgte überwiegende Stattgabe war maßgeblich:

- Die Genehmigungsfähigkeit von Tierversuchen hängt unter anderem von einer Abwägung zwischen a) der Belastung der Versuchstiere und b) der Bedeutung des Forschungsvorhabens ab. Für beide Aspekte bieten die durch die Antragsgegnerin eingeholten Fachgutachten keine ausreichende und wissenschaftlich fundierte tatsächliche Grundlage. Eine Abwägung ist deshalb derzeit nicht abschließend möglich.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Jens Bogner · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 24456 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

- Deshalb hat das Gericht anhand einer Folgenabwägung entschieden. Das Interesse des Antragstellers an der Vermeidung irreversibler Nachteile für seine Forschung hat das Gericht höher als das Interesse an der Vermeidung der Belastungen der Versuchstiere angesehen. Der Schaden der bei Beendigung des Forschungsvorhabens eintritt, wurde als gravierender eingestuft. Die Belastungen der Versuchstiere hat das Gericht dagegen bisher als höchstens mittelgradig eingestuft. Invasive Maßnahmen an zehn neu beantragten Versuchstieren hat die Kammer hingegen zunächst nicht für erforderlich erachtet.

Die zeitliche Geltung der vorläufigen Gestattung hat das Gericht antragsgemäß begrenzt auf zwei Monate nach einer Entscheidung der Antragsgegnerin über den Widerspruch des Antragstellers.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde zum Obergericht erhoben werden.

Der Beschluss ist auf der Homepage des Verwaltungsgerichts abrufbar.